



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 15 M., $\frac{1}{4}$ S. 38 M., $\frac{1}{8}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{2}$ S. 32 M., $\frac{1}{4}$ S. 60 M., $\frac{1}{8}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 85 (N. 48).

Leipzig, Mittwoch den 30. April 1919.

86. Jahrgang.

Wegen der Feier des 1. Mai erscheint die nächste Nummer Freitag den 2. Mai 1919.

Redaktioneller Teil.

Zur beantragten Satzungsänderung des Börsenvereins.

Von Emil Felber.

(Siehe Börsenblatt Nr. 38 und 75.)

Im Jahre 1912 schrieb ich in einem längeren Briefe an den verstorbenen M. v. Prager unter anderem auf die Deutsche Bücherei gemachten Ausführungen: »Dieses Unternehmen, das überflüssigste der Welt, wird dem Börsenverein einmal das Rückgrat brechen«. Die vom Vorstand des Börsenvereins wohl nur notgedrungen beantragte Einfügung eines Zusatzes zu § 3, wonach jedes Mitglied sofort unverlangt und unentgeltlich ein Stück seiner gesamten Verlagserzeugnisse an die Bibliographische Abteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins zu liefern hat, das in das Eigentum des Börsenvereins übergeht und von diesem der Deutschen Bücherei überlassen wird, beweist, daß meine Befürchtung zutreffend wird. Der Börsenverein muß versuchen, eine Last, die er sich aufgeladen hat, die er nicht tragen kann, auf einen Teil seiner Mitglieder abzuwälzen. Damit wird diesen der Zwang zur Abgabe eines Pflichtexemplars auferlegt. Die Verleger der acht alten preussischen Provinzen hätten somit von jetzt ab drei Pflichtexemplare abzuliefern, eine ganz außerordentliche Belastung des Verlages wissenschaftlicher und teurer Werke. Jeder Versuch, die Aufhebung der Pflichtexemplare herbeizuführen, wäre damit von vornherein unmöglich gemacht. Man kann vom Staat nicht erwarten, daß er auf eine Abgabe verzichtet, die sich das betreffende Gewerbe selbst nebenbei noch vergrößert. Und doch ist es dringend notwendig, daß endlich energische Schritte getan werden, diese durch nichts zu rechtfertigende drückende Sonderbesteuerung eines einzelnen Gewerbes aufzuheben. Diese Zeit großer Umwälzungen ist dafür ganz besonders geeignet, zumal der wissenschaftliche Verlag durch den Krieg ganz außerordentlich gelitten hat und durch die eingetretenen Verhältnisse auf das schwerste bedroht ist. Schon deswegen hätte diese Satzungsänderung nicht vorgeschlagen werden dürfen.

Sie ist aber von vornherein unmöglich, weil sie zweierlei Recht schafft. Es ist unverbrüchliches Vereinsrecht, daß gleichen Rechten gleiche Pflichten entsprechen. Damit wird in dieser Satzungsänderung gebrochen. Die Verleger haben größere Leistungen zu gewähren als die Sortimenters-, Antiquariats- und Kommissionärmitglieder. Nach den sehr dankenswerten Veröffentlichungen im Börsenblatt 1914 über die Verlagserzeugung hatte die Firma G. Fischer in Jena, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, eine Jahreserzeugung von etwa 2600 \mathcal{M} Vadenpreis. Die Firmen Julius Springer und W. Engelmann waren mit ähnlichen Beträgen aufgeführt.*) Diese Firmen müßten also die Mitgliedschaft des Börsenvereins, deren andere Firmen für 30 \mathcal{M} teilhaft werden können, mit etwa 2000 \mathcal{M} bezahlen. Schon diese Feststellung genügt, zu erkennen, daß dieser beantragte Zusatz nicht eingefügt werden darf.

Aber seine Aufnahme in die Satzungen würde auch die Börsenvereinsmitglieder den Nichtmitgliedern gegenüber benachteiligen. Denn diese kann der Börsenverein natürlich nicht zur unentgeltlichen Abgabe ihrer Verlagserzeugnisse zwingen. Oder will er die Aufnahme in die Bücherverzeichnisse von der unentgeltlichen Abgabe abhängig machen? Was wird, wenn jemand die Abgabe trotzdem verweigert? Will der Börsenverein auf das Verzeichnis solcher Werke verzichten? Damit würde er gerade das opfern, was sein Stolz ist, die einzige Begrün-

dung, die er überhaupt für die Deutsche Bücherei hat: die möglichst erschöpfende Vollständigkeit seiner bibliographischen Hilfsmittel. Das würde er zweifellos nicht tun. Außerdem müßte der Börsenverein aber auch noch die verweigerten Werke kaufen, damit die Deutsche Bücherei ihrer satzungsgemäßen Bestimmung, alle Erzeugnisse des deutschen Schrifttums zu sammeln und aufzubewahren, genügen kann. Die Verlegermitglieder wären also nicht nur den anderen Mitgliedern gegenüber im Nachteil, sondern auch den Nichtmitgliedern.

Ich halte es für ganz unmöglich, daß die Satzungsänderung angenommen wird. Der Börsenverein könnte dadurch in Schwierigkeiten geraten, die sein Fortbestehen in Frage stellen. Es ist nicht nötig, das jetzt weiter auszuführen.

Aber sonst beantragte Änderungen und Allgemeines vielleicht ein anderes Mal.

Berlin, 8. März 1919.

Die vorstehenden Ausführungen sandte ich am 9. März zur Veröffentlichung an das Börsenblatt. Unterm 31. März verweigerte die Schriftleitung die Aufnahme mit der Begründung, daß »der Vorstand des Börsenvereins, mit dem sie darüber Rücksprache genommen, den Abdruck nicht für zweckmäßig halte«. Gegen diesen Versuch, die freie Meinungsäußerung zu unterdrücken, erhob ich Beschwerde beim Ausschuß für das Börsenblatt. Dieser ging auf meine Beschwerde nicht eigentlich ein, sondern glaubte mir »empfehlen zu sollen, die Begründung des Börsenvereins-Vorstandes zu seinem Vorschlage der Satzungsänderung abzuwarten«. Ich beharrte aber auf meiner Beschwerde. Da nun inzwischen im Bbl. Nr. 75, Seite 271, die Begründung erschienen ist, so sei sie gleich im Anschluß an meine vorstehenden Ausführungen behandelt.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Buchhandel ein großes Interesse an einer guten Bibliographie und an der Deutschen Bücherei habe. Ersteres ist sicherlich richtig, aber eine gute Bibliographie ist nicht unbedingt von dem Bestehen der Deutschen Bücherei abhängig. Wir hatten schon eine gute, sich immer mehr vervollkommnende Bibliographie, bevor es eine Deutsche Bücherei gab, und wenn auch dankbar anerkannt werden soll, daß die Verzeichnisse jetzt manches bringen, was früher nicht darin enthalten war, so ist doch nicht anzunehmen, daß viel davon für die Bedürfnisse des Buchhandels in Frage kommt. Aber je weniger den Verzeichnissen entgeht, um so besser; nur bezweifle ich, daß dieser Zweck ohne die Deutsche Bücherei nicht erreicht werden kann.

Als zweiter Grund wird angegeben, daß die Deutsche Bücherei als Archiv »für alle Zeiten und Möglichkeiten ein Stück der deutschen Verlagserzeugung aufbewahre«. Ob für alte Zeiten und Möglichkeiten vorgesorgt werden kann, dürfte gerade heutzutage recht zweifelhaft erscheinen; aber ist denn überhaupt anzunehmen, daß häufig ein Werk vollständig verschwindet? Und ist es wirklich nötig, für diesen seltenen Fall eine so umfangreiche und kostspielige Einrichtung zu unterhalten, über deren sonstigen Nutzen die Begründung nichts anzuführen weiß? Das kommt mir so vor, als wenn man die Kraft des Walschens aufspeicherte, weil man vielleicht einmal eine achtferzige Glühbirne gebrauchen könnte. Doch auch diese beiden Voraussetzungen zugegeben: warum hat bloß der Verleger für die Erhaltung und gesunde Entwicklung der beiden Einrichtungen zu sorgen? Nach der Begründung ist es doch Pflicht jedes Buchhändlers, also auch der Sortimenter, Antiquare, Kommissionäre, ganz abgesehen von den Nichtmitgliedern. Diese alle aber sind, wie ich schon nachgewiesen habe, ganz beitragsfrei. Solche einseitige Belastung des Verlages muß naturgemäß die ohnehin leider stark verbreitete Auffassung verstärken, daß

*) Nachträglich konnte ich die genauen Zahlen feststellen: G. Fischer \mathcal{M} 4657.40, Julius Springer \mathcal{M} 3614.—, Wih. Engelmann \mathcal{M} 2199.35.